

2./XII 1914.

Die Sozialversicherungsinstitute für außerordentliche Zwecke.

Nach einem uns von offizieller Seite zugehenden Berichte sind bei den Verwaltungen unserer Sozialversicherungsinstitute (Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen, Bergwerksbrüderladen, Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte, Ersatz-einrichtungen für Pensionsversicherung und so weiter) namentlich in letzterer Zeit Bestrebungen hervorgetreten, die dahin zielen, gegenüber den voraussichtlichen nachteiligen Einwirkungen des Krieges und seiner Folgeerscheinungen auf Gesundheit und Erwerbsfähigkeit ihrer Mitglieder schon jetzt zum Schutze und zur Erhaltung dieser kostbaren Güter für die späteren Zeiten vorbeugend einzugreifen. In diesen Rahmen fällt insbesondere die vom Ministerium des Innern geförderte Kälteschutzfürsorgeaktion dieser Institute, welche die Beschaffung von Kälteschutzmitteln für unsere im Felde stehenden Soldaten bezweckt und bisher einen befriedigenden Verlauf nimmt.

Da die geltende Sozialversicherungsgesetzgebung auf solche außerordentliche Verhältnisse nicht Bedacht nehmen konnte, demgemäß Bestimmungen, welche die sozialen Versicherungsinstitute zu Geldaufwendungen für außerordentliche Zwecke ausdrücklich ermächtigen, nicht getroffen hat, ergab sich das Bedürfnis, diese Lücke durch eine gesetzliche Notverfügung auszufüllen. Diesem Bedürfnis trägt eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ publizierte kaiserliche Verordnung Rechnung, welche die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren.